



Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr
Postfach 22 12 53 • 80502 München

E-Mail
Regierungen

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom Unser Zeichen Bearbeiterin München
StMB-52-3524.10-1-12-7 Frau Riedlhammer 15.05.2023

Telefon E-Mail
(089) 2192 3859 birgit.riedlhammer@stmb.bayern.de

**Anhebung der Fördersätze für die Infrastrukturförderung im ÖPNV
Änderung des BayGVFG zum 1. März 2023**

Anlage(n)
1. März 2023 BayGVFG

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Fördersätze für die Infrastrukturförderung im Rahmen des bayerischen Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes (BayGVFG) werden angehoben.

Die Regelfördersätze lagen aufgrund von Senkungen in der Vergangenheit deutlich unter den vergleichbaren Fördersätzen des Bundes-GVFG. Der Bund fördert einen Großteil der Maßnahmen aus dem GVFG mit 75 % einzelne Tatbestände sogar mit 90 % der zuwendungsfähigen Kosten.

Zur Unterstützung der Kommunen und Omnibusunternehmen in ganz Bayern und auch um Anreize zu bieten, die Erreichung der Klimaziele und auch die Herstellung der Barrierefreiheit mit Nachdruck zu verfolgen, werden die Regelfördersätze

für Infrastrukturmaßnahmen im ÖPNV für neue Fördervorhaben ab 2023 entsprechend der nachfolgenden Tabelle erhöht.

Fördertatbestand	bisheriger Fördersatz	Neuer Fördersatz
Verkehrswege der Straßenbahnen, U-Bahnen und Bahnen besonderer Bauart	50 %	75 %
Umsteigeanlagen an Haltestellen des ÖPNV	50 %	75 %
Zentrale Omnibusbahnhöfe und Haltestelleneinrichtungen	50 %	75 %
Beschleunigungsmaßnahmen (u. a. Betriebsleitsysteme und Fahrgastinformation)	50 %	75 %
Omnibusbetriebshöfe	40 %	50 %
Ladeinfrastruktur in Omnibusbetriebshöfen und auf der Strecke	40 %	50 %

Die Komplementärförderung nach Art. 13c Abs. 2 BayFAG bleibt unverändert.

Die Komplementärförderung aus Digitalisierungsmitteln insbesondere für rechnergestützte Betriebsleitsysteme (RBL/ITCS) und auch dynamische Fahrgastinformationsanlagen kann aufgrund der deutlichen Erhöhungen künftig entfallen. Die Gesamtförderhöhe steigt um 5 % auf 80 bzw. 85 % (je nach Vorhabengröße) der zuwendungsfähigen Kosten an.

Die Komplementärförderung aus den Bike- & Ride-Sondermitteln wird neu festgesetzt. Für Kleinmaßnahmen (unter 100.000 € zuwendungsfähiger Kosten) werden zusätzlich 15 % der zuwendungsfähigen Kosten und für kleinere Maßnahmen (100.000 € bis 2.500.000 €) werden zusätzlich 10 % der zuwendungsfähigen Kosten gewährt. Für Maßnahmen mit zuwendungsfähigen Kosten über 2.500.000 € wird die Förderung um 5 % aus B&R-Sondermitteln aufgestockt. Die höchstmögliche Gesamtförderung von 90 % der zuwendungsfähigen Kosten wird damit für Fahrradabstellanlagen an Haltestellen des ÖPNV voll ausgeschöpft.

In die Förderung von Ladeinfrastruktur in Omnibusbetriebshöfen werden die Fördertatbestände PV-Anlagen und Speicher- und Batteriesysteme neu aufgenommen. Voraussetzung für eine Förderung derartiger Anlagen ist, dass der Strom für den Eigenverbrauch zum Laden der Busse im ÖPNV-Einsatz verwendet wird und der Energieversorger die Stromversorgung der Ladeinfrastruktur nicht vollumfänglich sicherstellen kann.

Die Förderung von Straßenbahn- und U-Bahnbetriebshöfen sowie die Förderung von Straßenbahn- und U-Bahn-Fahrzeugen verändert sich nicht.

Der Bayerische Landtag hat am 15. Februar 2023 mit Wirkung zum 1. März 2023 die Änderungen zum BayGVFG verabschiedet.

Die wichtigsten Änderungen für die ÖPNV-Infrastrukturförderung sind:

- Im Art. 2 Nr. 2 BayGVFG wird der Satzteil nach Buchstabe b neu gefasst. Der Bau und Ausbau von Verkehrswegen wird gefördert, *soweit sie dem öffentlichen Personennahverkehr dienen und überwiegend auf besonderem Bahnkörper oder auf Streckenabschnitten, die eine Bevorrechtigung der Bahnen durch geeignete Bauformen beziehungsweise Fahrleitsysteme sicherstellen, geführt werden.*
- Die Förderung von Umsteigeanlagen (P&R und B&R) an Haltestellen des ÖPNV ist zur Klarstellung nun in Art. 2 Nr. 3 BayGVFG verortet.
- Neu aufgenommen wurde bei Art. 2 Nr. 6 BayGVFG die Förderung von *Tank- und Ladeinfrastruktur für alternative Antriebe*. Für diese Fördertatbestände werden bereits seit einigen Jahren im Rahmen der Förderung von Omnibusbetriebshöfen Zuwendungen gewährt.

Bitte leiten Sie dieses Schreiben bzw. die Informationen auch an die Kommunen weiter.

Sollten Sie Fragen haben, dann können Sie sich gerne an Referat 52:
Referat-52@stmb.bayern.de wenden.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Carsten Fregin
Ministerialrat